

Für Ihre Unterlagen Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Datum: 17.12.2009

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen.

[zur Richtlinie](#)

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass mein Name veröffentlicht wird.

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Bitte machen Sie folgenden Angaben zu der Person, oder der Organisation, die die Petition einreicht, einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Anrede	<input type="text" value="Herr"/>
Name	<input type="text" value="Baleanu"/>
Vorname	<input type="text" value="Michael"/>
Titel	<input type="text"/>
Anschrift	
Wohnort	<input type="text" value="Freising"/>
Postleitzahl	<input type="text" value="85356"/>
Straße und Hausnr.	<input type="text" value="Erdinger"/>
Land/Bundesland	<input type="text" value="Deutschland / Bayern"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text" value="baleanu@kessr.de"/>

Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Die ersatzlose Streichung des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Bitte begründen Sie Ihre Petition!

Bereits am 01.01.98 trat Buch 10, ZPO, in Kraft.

In "ZPO-Kurz-Kommentar", Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 64. Auflage, wird ausgeführt:

- a) "Es ersetzt die Organe der Justizhoheit durch FREI gewählte PRIVATPERSONEN als Schiedsrichter"
- b) "sämtliche Kulturstaaten dulden daher dieses (Schieds-)Verfahren, soweit ihm nicht unverletzliche öffentliche Belange entgegenstehen.". (GrundZ § 1025, Rn 6, S. 2623).

Diese Aussagen werden auch in "Schiedsverfahren im Scheidungsrecht", von Stephanie Uta Gilfrich, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007 bestätigt.

Damit kann ein Nichtjurist gemäß Buch 10, ZPO, als Schiedsrichter tätig werden und damit Rechtberatung ausüben.

Die Ausübung einer Rechtberatung durch Nichtjuristen gehört zum Standard in allen Kulturstaaten.

Da das Rechtberatungsgesetz und sein Nachfolger, das RDG, ihre Wurzeln in einer Zeit hatte, in der die Kultur der Menschlichkeit keine Rolle spielte, wäre es Zeit, 60 Jahre nach Einführung des Grundgesetzes, dieses, die Nichtjuristen diskriminierendes Gesetz, endgültig abzuschaffen.

Da, wie ausgeführt, das 10. Buch ZPO die Rechtberatung durch Nichtjuristen zulässt, wäre es sinnvoll, dieses Gesetz abzuschaffen um Rechtsicherheit zu haben.

Das EGMR hat Deutschland im Fall Zaunegger/DE, schon einmal wegen Diskriminierung verurteilt. Es wäre weise vorausschauend, wenn der Bundestag dieses Gesetz rechtzeitig abschafft, auch im Hinblick einer möglichen, neuen Verurteilung Deutschlands durch das EGMR wegen Diskriminierung durch das RDG.

Es ist nämlich nicht von der Hand zu weisen, dass die vielen Juristen hierzulande, das alleinige Sorgerecht der Mutter, §1626a, BGB, nicht als Diskriminierung betrachteten. Da ein Nichtjurist diesen Paragraphen durch Hartnäckigkeit und vor allem durch gesunden Menschenverstand zu Fall gebracht hat, ist zu erwarten, dass bei einer Beratung durch Nichtjuristen, die Diskriminierungen und die Rechtstreitigkeiten rapide abnehmen.

Da bei weniger Rechtstreitigkeiten insbesondere die Landeshaushalte entlastet werden, durch weniger Prozeßkostenhilfe-Belastungen und weniger Richterstellen, ist auch eine positive wirtschaftliche Auswirkung zu erwarten.

Da in der Folge mehr Geld übrigbleibt, könnten die Amtsrichter ein höheres Einstiegsgehalt haben: Damit wird die Richterlaufbahn attraktiver!

Da die Richter, bei spürbar weniger Fälle - da viele Privatpersonen als Schiedsrichter unterwegs sein werden - mehr Zeit für ihre Fälle haben werden, wird die Qualität der Rechtsprechung steigen.

Die Personenkontrollen an den Gerichten könnten ebenfalls abgeschafft werden - weitere Kosteneinsparung - da die Rechtsuchenden Rechtfriede finden und kein Grund mehr haben auszurasen, wie der Normalbürger aus Landshut der insgesamt 43 Verfahren in ein und derselben Sache verkraften musste.

Bürger die sich einigen und einen Streit nicht jahrelang mit sich rumschleppen sind zufriedener: Ein Rechtsstaat kann nur durch Rechtsicherheit bestehen.

Wenn Sie Anregungen (z.B. Stichworte oder Fragen) für die Online-Diskussion geben wollen, können dieses Feld nutzen.

Denjenigen unter den Lesern dieser Petition, die nichts mit den Gerichten zu tun haben, können auch nicht wissen, dass sich im Rechtswesen eine Haltung breit macht, die - von Juristen vertreten - in etwa so dargestellt wird:

"Juristen denken nicht wie Normalbürger. Bei einem Juristen kann mal $1+1 = 1$ oder $1+1 = 3$ herauskommen. Auch diese Ergebnisse (laut dem interviewten Juristen) können rechtskräftig werden."

Da solche Rechnungen das Gerechtigkeitsempfinden von Nichtjuristen aufs Tiefste verletzt und Juristen offensichtlich nicht in der Lage sind aus eigenem Antrieb solchem Treiben ein Ende zu setzen, muss die Rechtsberatung endlich offiziell frei gegeben werden.

Zwar ist sie durch das 10. Buch ZPO de facto freigegeben, da aber die Normalbürger dies nicht wissen, lassen sie sich zu leicht durch da RDG einschüchtern. Daher ist antragsgemäß das RDG abzuschaffen.

Aus der Praxis berichtet: Ein Anwalt hat im Verfahren M249/09, AG Freising die tolle Rechnung $x-x=117$ geschafft.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de
